

Art. 68 Zuständigkeitsregelungen

(1) ¹Die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG⁴⁾ übt das für die Beteiligung zuständige Staatsministerium aus. ²Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG übt das zuständige Staatsministerium die Rechte des Staates im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof aus.

(2) Einen Verzicht auf die Ausübung der Rechte des § 53 Abs. 1 HGrG erklärt das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium und dem Obersten Rechnungshof.

⁴⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 63-14